

teile oder in der Duldung irrtümlich gewährter Abgabenvorteile.

Die Verkürzung von Steuern, Abgaben und Beiträgen erfolgt durch:

- Steuermanipulationen *im Rahmen einer zugelassenen gewerblichen Tätigkeit*
- Steuermanipulationen bei der Ausübung eines Gewerbes oder einer Erwerbstätigkeit *ohne staatliche Genehmigung und ohne steuerliche Anmeldung*
- Nicht- oder Falschmeldung von Steuerpflichten begründenden oder deren Umfang bestimmenden Tatbeständen *in der persönlichen Sphäre des Bürgers.*

Bewirken bedeutet, durch *Täuschung* bei den zuständigen staatlichen Organen eine *fehlerhafte Vorstellung von der wirtschaftlichen Situation des Abgabepflichtigen zu erzeugen und dadurch eine zu niedrige Abführung zu erreichen.*

Das Eintreten der Verkürzung ist Voraussetzung für die Vollendung der Tat.

Den Tätern geht es darum, Zahlungen nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang zu leisten (während sonst - wie das bei der Mehrzahl der Wirtschaftsdelikte der Fall ist - die Täter ungerichtlich geforderte Zahlungen fordern oder auslösen). Stets ist das Handeln jedoch darauf gerichtet, die abgabenrechtlichen Voraussetzungen, an die das Gesetz die Abgabe- bzw. Steuerpflicht knüpft, entweder zu verschweigen oder durch tatsächliche bzw. rechtliche Manipulationen zu entstellen oder zu verfälschen, um die Erfüllung von Steuer- und Abgabepflichten zu vermeiden bzw. zu vermindern. Diese Handlungen können durch (pflichtwidriges) Tun oder Unterlassen begangen werden.¹⁷⁾

Neben Buchungsmanipulationen, falschen Angaben, Erklärungen und Stellungnahmen greifen die Täter auch zum Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des Zivilrechts (z. B. zu fingierten Verträgen), obwohl gemäß § 97 d der Abgabenordnung - unbeschadet der zivilrechtlichen Gültigkeit der gewählten Form oder Gestaltungsmöglichkeit - die Steuerpflicht dadurch nicht berührt wird. Das gleiche gilt gemäß § 97 c der Abgabenordnung für Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen mit deren Hilfe die Einnahmen des Steuerpflichtigen verschleiert werden sollen (indem z. B. in bestimmten Verträgen Materialanteile nicht ausgewiesen werden, bestimmte Teile der Produktion „nebenherlaufen“ oder ganze Vorgänge in den Geschäftsunterlagen überhaupt nicht erscheinen, indem

Verwandte und Bekannte als „Vertragspartner“ auftreten, die mit den tatsächlichen Vorgängen überhaupt nichts zu tun haben).

Durch § 176 Abs. 1 Ziff. 3 StGB wird auch für diejenigen Personen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet, die bei der Feststellung oder Erhebung von Steuern oder Abgaben tätig sind.

Diese allgemeinen Begehungsweisen, die den Verstoß gegen Bestimmungen des materiellen Steuerrechts charakterisieren, treffen für Ordnungswidrigkeiten ebenso zu wie für Straftaten nach § 176 StGB. Dabei unterscheiden sich die kriminellen Verstöße, also die Straftaten gemäß § 176 StGB, von den Ordnungswidrigkeiten durch ihre Schwere, durch ihre materielle Bedeutung. Strafbar ist eine Abgabenverkürzung gemäß § 176 StGB nur, wenn dadurch ein *erheblicher Schaden* verursacht wurde. Dabei ist insbesondere die Höhe der hinterzogenen Beiträge bzw. das Verhältnis zwischen der Höhe der Forderung des Staatshaushalts und der tatsächlich gezahlten Beiträge zugrunde zu legen.

Die Abgabenverkürzung kann nur *vorsätzlich* bewirkt werden.

Die strafrechtliche Verurteilung wegen eines *Steuerdeliktes* ist auf Grund der ausschließlichen Zuständigkeit der Steuerorgane zur Festsetzung des Steuerbetrages gemäß §§ 204 ff. der Abgabenordnung vom *Vorliegen* eines *rechtskräftigen Steuerbescheides* abhängig. Er ist für die *Bestrafung* - nicht dagegen für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens - eine zwingende strafprozessuale Voraussetzung.

*Das Gericht ist bei der Sachverhaltsaufklärung und -feststellung an die durch den rechtskräftigen Bescheid des staatlichen Finanzorgans getroffenen objektiven Feststellungen über den Umfang der Verkürzung gebunden, weil diese Feststellungen allein der Kompetenz des jeweiligen zuständigen staatlichen Finanzorgans unterliegen.*¹⁸⁾

Ein *schwerer Fall* der Verkürzung von Steuern, Abgaben und anderen Abführungen an den Staatshaushalt bzw. von Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung liegt gemäß § 176 Abs. 2 StGB insbesondere dann vor, wenn durch *eine* oder durch *wiederholte vorsätzliche* Begehung der in Abs. 1 vorgesehene Tat ein besonders hoher Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

17 Vgl. „OG-Urteil vom 30. 10. 1969“, *Neue Justiz*, 1/1970, S. 27.

18 Vgl. ebenda.